



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron, Christian Kligen, Dr. Ralph Müller, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Gerd Mannes, Josef Seidl, Jan Schiffers, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart AfD**
vom 09.09.2020

Mögliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten mit Befreiung von der Maskenpflicht

Durch den Beschluss des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 auf Bundesebene und durch die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05.05.2020 wurde maßgeblich das Infektionsschutzgesetz geändert.

In dieser Gesetzesänderung wird auf die akute Lage der Bevölkerung und der möglichen Infektion mit dem SARS-COV-2-Erreger reagiert. Durch diesen Beschluss trat die allgemeine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen und des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs ein. Eine Befreiung von dieser Maskenpflicht wurde durch den § 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BayIfSMV jenen Bürgern gewährt, welche glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Demzufolge ist es diesem Personenkreis durch die Staatsregierung rechtlich möglich, ihre Alltagsgeschäfte ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu bestreiten. Jedoch kommt es sehr oft vor, dass genau diese Personen, die durch den § 1 Abs. 2 Nr. 2 BayIfSMV geschützt werden, von Ladenbesitzern durch das willkürliche und gesetzlich sehr schwammig geregelte Aussprechen des Hausrechts dazu aufgefordert werden, den Laden zu verlassen oder genötigt eine MNB zu tragen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie sieht die Staatsregierung die Handhabe von Privatpersonen oder Geschäftsführern aus, die das Hausrecht gegenüber den Personen mit einer Befreiung durch Attest anwenden? 2
2. Warum ist kein Bedarf bei der Staatsregierung an einer Debatte mit Vertretern aus der Medizin und Wissenschaft, die nicht den Kurs der Mainstream-Medien und der Staatsregierung vertreten, zu finden? 2
3. Wie steht die Staatsregierung zu dem Statement von Dr. Karl Lauterbach (Gesundheitsexperte der SPD), dass die Masken gegen die Aerosole nichts bringen, da die Partikel des Virus zu klein seien? 2
4. Warum wird dann weiterhin auf das Tragen einer solchen MNB bestanden und noch ausgeweitet, um damit dann den Weg für die Diskriminierung von Personen mit Attest frei zu machen? 2
5. Um zukünftige Verwirrung bei dem Personenkreis mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einer Befreiung durch Attest vom Tragen einer MNB ausschließen zu können, welches Gesetz hat nun den Geltungsvorrang, Hausrecht der Dienstleiter, die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) oder das Diskriminierungsverbot? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Ab wann ist solch ein willkürliches Verhalten eine Diskriminierung? 3
7. Wie steht die Staatsregierung zu der Handhabung der Lufthansa, die durch deren neue Regelung, Passagiere mit Attest nur noch mit einem maximal 48 h alten Negativ-COVID-Test zu befördern? 3

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 06.11.2020

- 1. Wie sieht die Staatsregierung die Handhabung von Privatpersonen oder Geschäftsführern aus, die das Hausrecht gegenüber den Personen mit einer Befreiung durch Attest anwenden?**

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Hausverbots kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Eine pauschale Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

- 2. Warum ist kein Bedarf bei der Staatsregierung an einer Debatte mit Vertretern aus der Medizin und Wissenschaft, die nicht den Kurs der Mainstream-Medien und der Staatsregierung vertreten, zu finden?**

Die Staatsregierung befindet sich in stetem Austausch mit Fachleuten aus Medizin und Wissenschaft auf Landes- und Bundesebene. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit verschiedensten Fragen zu SARS-CoV-2 und Anregungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie an die Ressorts wenden. Die Staatsregierung hat ihre Entscheidungen und ihre Strategie zur Eindämmung der Pandemie laufend und bei einer Vielzahl von Gelegenheiten öffentlich sowie gegenüber dem Landtag dargelegt und begründet. Sie stellt sich damit jederzeit der öffentlichen Debatte.

- 3. Wie steht die Staatsregierung zu dem Statement von Dr. Karl Lauterbach (Gesundheitsexperte der SPD), dass die Masken gegen die Aerosole nichts bringen, da die Partikel des Virus zu klein seien?**

SARS-CoV-2 wird über vom Menschen ausgeschiedene, aus dem Nasenrachenraum stammende Tröpfchen oder Aerosole, übertragen. Freie Viren sind in der Luft nicht zu erwarten. Die Größe der Tröpfchen ist variabel und hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Luftfeuchtigkeit und der Temperatur. Die Tröpfchen sedimentieren oder können durch Verdunstung mehr oder weniger rasch in Aerosole umgewandelt werden. Aerosole können im Gegensatz zu den größeren Tröpfchen längere Zeit in der Luft verbleiben. Der Sinn von Masken besteht darin, die Tröpfchen abzufangen und damit auch indirekt die Aerosolausbreitung zu minimieren. Eine Reduktion der Virusausbreitung hängt vom Material der Masken, dem möglichst hautbündigen Sitz sowie dem korrekten Tragen der Masken (über Mund und Nase) ab.

- 4. Warum wird dann weiterhin auf das Tragen einer solchen MNB bestanden und noch ausgeweitet, um damit dann den Weg für die Diskriminierung von Personen mit Attest frei zu machen?**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende, Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder

nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt mit zunehmenden Alter an – aber auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken. Auch die mitunter sehr lange Krankheitsdauer, in der manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Um andere Personen vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren, ist das Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, z. B. in Geschäften und bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, vorgeschrieben.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind gemäß der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit.

Dabei handelt es sich nicht um Diskriminierung, sondern – im Gegenteil – um eine ausdrückliche Ausnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Bürgerinnen und Bürger, die durch das Tragen einer Maske gesundheitlich belastet würden.

5. **Um zukünftige Verwirrung bei dem Personenkreis mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einer Befreiung durch Attest vom Tragen einer MNB ausschließen zu können, welches Gesetz hat nun den Geltungsvorrang, Hausrecht der Dienstleiter, die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) oder das Diskriminierungsverbot?**
6. **Ab wann ist solch ein willkürliches Verhalten eine Diskriminierung?**
7. **Wie steht die Staatsregierung zu der Handhabung der Lufthansa, die durch deren neue Regelung, Passagiere mit Attest nur noch mit einem maximal 48 h alten Negativ-COVID-Test zu befördern?**

Wie bereits ausgeführt, sieht die 7. BayIfSMV wie die Vorgangsregelung einen Ausnahme-Notbestand aus Gründen der Gesundheit oder aufgrund einer Behinderung vor.

Ob Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, Zutritt gewährt wird, ist eine Frage des Hausrechts und wird von der Verordnung nicht vorgegeben. Die Grundsätze des Privatrechts, zu denen unter anderem die grundsätzliche Vertragsfreiheit zählt, gelten selbstverständlich neben den durch die Staatsregierung getroffenen Maßnahmen auch weiterhin. Dabei sind neben den Interessen der Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, auch die Interessen anderer Personen, die dadurch gegebenenfalls einer erhöhten Gesundheitsgefahr ausgesetzt werden, sowie die Interessen des Hausrechtsinhabers am Schutz seiner Kunden und Beschäftigten in den Blick zu nehmen.

Die Frage, ob der Betreiber eines Ladengeschäfts bestimmten Personen – unter Berufung auf die zum Hausrecht entwickelten Grundsätze – den Zutritt verweigern kann oder ob dessen Entscheidungsspielraum im Einzelfall beispielsweise aufgrund der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eingeschränkt ist, lässt sich daher nicht allgemeingültig beantworten. Hierbei stellen sich Abwägungsfragen, die nur für den jeweiligen Einzelfall geklärt werden können. Gleiches gilt für die Beförderungsbestimmungen einer Fluggesellschaft. Die Klärung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich der unabhängigen Zivilgerichte.